

## Info zur Ortsbürgergemeinde

Was ist die Ortsbürgergemeinde?

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und in Arni wohnen. Die Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) die Finanzkommission.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wird durch alle in Arni wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürger gebildet.

Was ist die Aufgabe der Ortsbürgergemeinde?

Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens, welches insbesondere den Wald und die Waldhütte umfasst.

Wer kann Ortsbürger werden?

Ortsbürger wird, wer das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt.

Auf Begehren kann die Ortsbürgergemeindeversammlung Bürger der Einwohner-gemeinde entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

Welche Gebiete umfasst der Wald und wer bewirtschaftet den Wald?

Die Bewirtschaftung und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes sind dem Forstbetrieb Kelleramt übertragen. Der Forstbetrieb bewirtschaftet in den Wäldern von Jonen, Oberlunkhofen und Arni 277 ha Wald.

Der Wald der Ortsbürgergemeinde Arni umfasst folgende Gebiete:

Fronwald (Parz.-Nr. 405, 411, 412)	16.29 ha
Schlittenfels, Steeletshau, Langholz (Parz.-Nr. 609)	32.79 ha
Total Waldfläche	49.08 ha

Ortsbürgermeinde Arni im Laufe der Zeit

Als Gemeindegewohner zu gelten, setzte in früheren Zeiten eigenen Grundbesitz mit Haus und Herd voraus und wurde damit zur erblichen Verbindung zur Dorfschaft. Wer dagegen wegzog oder den Grundbesitz verkaufte verlor Ortsbürger- und Heimatrecht. Aufgrund von Zuwanderungen, u.a. auch als Folge von Kriegen, und der damit verbundenen Ängsten wurden verschärfende Niederlassungsbestimmungen erlassen.

Zum Ortsbürgerrecht nach heutigem Begriff, kam in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Landrecht dazu. Erwerber von Land wurden nutzungsberechtigt am gemeinschaftlichen Gemeindegewand und schmälerten dabei logischerweise den Nutzungsanspruch der bisherigen Nutzungsberechtigten. Durch die Gerechtigkeitsregelung („vererbliches Nutzungsrecht an Gemeindegand“) wurde versucht, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts war die Einwohnerschaft der Gemeinde wie folgt unterteilt:

1. Gerechtigkeitsbesitzer, die durch Abstammung oder Einkauf rechtlich zur Gemeinde gehörten und durch den Besitz eines nutzungsberechtigten Hauses die Nutzung der Allmend beanspruchten.
2. Die Gemeindegewohner ohne nutzungsberechtigte Häuser („Hintersassen“) die nach Zahlung eines Einzugsgeldes oder durch Abstammung rechtlich zur Gemeinde gehörten und Nutzungen bezogen.
3. Die neuen „Hintersassen“, die nur wegen des Wohnsitzes im Gemeindegand zur Gemeinde gehörten, lediglich geduldet waren und keinen Anspruch auf die Allmendnutzung hatten, jedoch Steuern entrichten mussten.

Seit anfangs 1834 bestanden nach Verzeichnis 16 Dorfgerechtigkeiten, die durch Erbschaft bis 1922 unverändert blieben. Aufgeteilt waren sie

in ein Achtel, ein Viertel, ein Zweitel. Mit einer Ausnahme waren die Gerechtigkeitsberechtigten alle Stutzen, Rütimannen, Hubern und Kaufmannen. Die Gerechtigkeitswaldungen umfassten eine Fläche von rund 48 ha und waren Besitztum der Gerechtigkeitsberechtigten. Die Gerechtigkeiten bedeuteten aber nicht Bodenbesitz der einzelnen Bürger, sondern nur Anteil an der wirtschaftlichen Nutzung.

Im Jahre 1922 wurden die Gerechtigkeiten nach erregten und länger dauernden Diskussionen aufgehoben und der Gerechtigkeitswald gegen Entschädigung zur weiteren Bewirtschaftung an die Ortsbürgergemeinde übertragen.

So um 1980 stritt man sich im aargauischen Verfassungsrat vehement darüber, ob die Ortsbürgergemeinden aufzuheben und deren Vermögen auf die Einwohnergemeinden zu übertragen seien. Als Kompromiss wurde dann aber lediglich die Aufhebung der Bürgernutzens beschlossen. Früher hatten ja die Ortsbürger jährlich Anrecht auf ein bestimmtes Quantum Gratisholz.

So blieb der Bestand von Ortsbürgergemeinden weiter in der Staatverfassung des Kantons Aargau verankert.